



Kennzeichnung von Kaviar

Empfehlung – September 2018



Der Beirat für Aquakultur (AAC) ist dankbar für die EU-Fördermittel.

Inhaltsverzeichnis

1	Derzeitige Situation und offene Punkte	3
2	Regeln zu Verbraucherinformationen und Kaviar	3
3	Schlussfolgerung	5

1 Derzeitige Situation und offene Punkte

Die EU-Aquakultur ist Weltmarktführer bei der Störzucht und Kaviarproduktion. Die derzeitigen Regeln zur Kennzeichnung von Kaviar beziehen sich hauptsächlich auf die Einhaltung der Regeln, die den Vorschriften für die Verbringung und Vermarktung von Arten und ihren Erzeugnissen, die CITES unterliegen, das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen (VO EG n. 338/1997), welche im Fall von Kaviar eine(n) spezielle(n) Identifikationsnummer / Code vorsehen, die auf der Kennzeichnung anzubringen ist, um sicherzustellen, dass der gehandelte Kaviar aus zulässigen Quellen stammt. Das Ziel ist die Ermöglichung der Kontrolle durch Behörden aber die Regeln ermöglichen es den Verbrauchern nicht, eindeutige und vollständige Informationen über die Herkunft der Tiere und / oder des Kaviars zu erhalten. Die Richtlinien zur Nachverfolgbarkeit gemäß den CITES-Vorschriften wird eingehalten, aber den Verbrauchern fehlen noch die richtigen Informationen. Für Störzüchter und Kaviarhersteller der EU stellt dies ein Problem bei der Produktaufwertung und im Bereich des unfairen Wettbewerbs dar.

2 Regeln zu Verbraucherinformationen und Kaviar

Wir erinnern an zwei EU-Verordnungen über die korrekte Information für Verbraucher, in denen beide Probleme im Zusammenhang auf die Anwendung von Kaviar hervorgehoben werden.

Verordnung (EU) N. 1379/2013 in der Gemeinsamen Organisation der Märkte für Fischerei- und Aquakulturprodukte unter den Grundregeln heißt es:

Um Verbrauchern eine informierte Auswahl zu ermöglichen ist es notwendig, dass ihnen eindeutige und umfassende Informationen über, unter anderem, die Herkunft und die Produktionsart des Erzeugnisses geliefert werden. (Rz. 21)

Dieselbe Verordnung (§ 35) legt fest, dass Verbrauchern unter anderem die folgenden Pflichtangaben bereitgestellt werden müssen:

- (a) *die Handelsbezeichnung der Art und ihr wissenschaftlicher Name;*
- (b) *die Erzeugungsart, insbesondere mit den folgenden Worten „ ... gefangen ...“ oder „... gefangen im Süßwasser ...“ oder „... gezüchtet ...“;*
- (c) *das Gebiet, in dem das Erzeugnis gefangen oder gezüchtet wurde und die Kategorie der Fanggeräte für die Fischerei*

Derzeit ist Kaviar in den durch Verordnung (EU) 1379/2013 festgelegten Informationspflichten der Verbraucher nicht enthalten. Die Aufnahme dieses Aquakulturerzeugnisses im Rahmen der Verordnung ist erforderlich.

Verordnung (EU) 1169/2011 erfordert die Angabe des Herkunftslands oder des Herkunftsorts des Lebensmittels, da fehlende Angaben Verbraucher über seinen Ursprung oder Herkunftsort in die Irre führen könnten.

In der Verordnung wird nicht die genaue zu verwendende Wortwahl bei der Bereitstellung der Information über das Ursprungsland oder den Herkunftsort der Lebensmittel spezifiziert. Diese Spezifikationen können von den Mitgliedsstaaten nach nationalem Recht auferlegt werden.

Weiterhin schlagen wir vor, dass die folgenden Angaben **eindeutig** auf den Packungen spezifiziert werden.

Auf der Vorderseite:

- a) die Herkunft der Erzeugung oder des Fischfangs und das Land der Umpackung
- b) die Art (allgemeiner und wissenschaftlicher Name)
- c) die Erzeugungsart (Eier ovuliert oder nicht)

Auf der Rückseite, zusätzlich zu der CITES-Nummer auf dem Etikett (was *nicht* verbraucherfreundlich ist):

- a) Das Erzeugungs- oder Fangdatum (Monat / Jahr) und das Datum der Umpackung
- b) Wärmebehandlungen: frisch, blitzpasteurisiert oder pasteurisiert

3 Schlussfolgerung

Wir betonen, wie wichtig es ist, dass AAC / MAC für alle EU-Institutionen dieses Problem für die Erzeuger und die Auswirkungen auf die Nachverfolgbarkeit von Kaviar darstellt.

Dieses Problem wird angesichts der großen Mengen an Kaviar, die von Störzüchtern in Entwicklungsländern erzeugt, in europäischen Werken neu verpackt und ohne eindeutige Angaben für die Verbraucher über den wahren Ursprung auf den Markt gebracht werden immer ernster.

Zum Schutz der EU-Aquakulturerzeugnisse, wie z.B. Kaviar, müssen spezifische Maßnahmen durch die Umsetzung der vorgenannten Verordnungen in allen EU-Mitgliedsstaaten ergriffen werden, um eine korrekte Information über alle Arten von Lebensmitteln zu garantieren, einschließlich dieses Aquakulturerzeugnisses.



Beirat für Aquakultur (AAC)

Rue de l'Industrie 11, 1000 Brüssel, Belgien

Tel: +32 (0) 2 720 00 73

E-mail: secretariat@aac-europe.org

Twitter: @aac_europe

www.aac-europe.org